

34. Zur Anwendung des § 138 Abs. 1 BGB. auf Geschäfte mit übermäßigem Gewinn.

II. Zivilsenat. Ur. v. 4. Juni 1918 i. S. F. (Rl.) w. Gesellschaft für Textilindustrie (Defl.). Rep. II. 47/18.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Gründe:

... Nach den eigenen Behauptungen des Klägers haben die Parteien im März 1915 einen Vertrag des Inhalts miteinander geschlossen, daß die Beklagte sich verpflichtete, dem Kläger 18000 Decken zum Preise von 8,40 *M* für das Stück zu liefern; daß ferner der Kläger die Decken zu einem von ihm zu vereinbarenden (wie er auch vorgebracht hat: angemessenen) Preise an die Heeresverwaltung weiter liefern und den 8,40 *M* übersteigenden Preis für sich behalten sollte; und daß endlich der Kläger bei dem Weiterverkaufe der Heeresverwaltung gegenüber, weil diese nur von Fabrikanten unmittelbar kaufte, als Bevollmächtigter der Beklagten aufzutreten hatte. Die Beklagte versprach, die Decken unmittelbar an die Heeresverwaltung zu liefern, den Preis ihrerseits in Empfang zu nehmen und den Betrag über 8,40 *M* für die Decke an den Kläger abzuführen.

Der Kläger hat die Decken als Vertreter der Beklagten in deren Namen an die Heeresverwaltung zum Preise von 10,75 *M*, also zu einem um 2,35 *M* höheren Preise, weiter verkauft. Zu einer Lieferung ist es nicht gekommen. Der vom Kläger mit der Heeresverwaltung getätigte Lieferungsvertrag wurde nach unmittelbaren Verhandlungen zwischen der Beklagten und der Heeresverwaltung von dieser gestrichen. Den hieraus abgeleiteten, mit der Klage geltend gemachten Schadensersatzanspruch auf Zahlung von 18000 mal 2,35 = 42300 *M* haben die Vorderrichter abgewiesen. Der Berufungsrichter hat das zwischen den Parteien abgeschlossene Rechtsgeschäft ohne Rechtsirrtum für einen gegenüber der Heeresverwaltung verdeckten Kaufvertrag erachtet. Indem er sodann diese rechtliche Konstruktion nicht einmal als wesentlich für die Entscheidung auf Abweisung der Klage bezeichnet, hat er ausgeführt: Das Wesentliche des Vertrags der Parteien liege darin, daß der Kläger sich in das Geschäft zwischen der Beklagten und der

Heeresverwaltung hineingedrängt habe, um den erheblichen Verdienst von 42300 *M* ohne erhebliche eigene Mühewaltung und ohne irgendwelche wirtschaftlich wertvolle Leistung in die Tasche zu stecken und die Volksgemeinschaft um diesen Betrag zu schädigen. Die Beklagte hätte die Decken zum Preise von 8,40 *M* ebenso wie an den Kläger auch an die Heeresverwaltung verkauft. Durch seine Maßnahmen würde dem Kläger ein übermäßiger Gewinn im Sinne des § 5 Nr. 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 467) zugeflossen sein. Der Überpreis laufe darauf hinaus, den drängenden Bedarf des Reiches zum besonderen Vorteile des einzelnen auszunutzen. Die Verordnung vom 23. Juli 1915 habe allerdings zu der hier fraglichen Zeit (März 1915) noch nicht bestanden. Aber die Ausbeutung der durch den Krieg geschaffenen Lage zu einem die Grenzen alles Mäßigen und Zulässigen überschreitenden Gewinn mache das Geschäft auch schon für die Zeit vor Einführung jener Verordnung zu einem unerlaubten und unsittlichen; die Strafvorschrift des § 5 Nr. 1 sei ein Beweis dafür, daß derartige Geschäfte auch schon vorher dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widersprochen hätten. Nun würde freilich die einen übermäßigen Gewinn enthaltende Preisforderung das Geschäft noch nicht ohne weiteres zu einem nichtigen machen; vielmehr würde — in entsprechender Anwendung der Entscheidung RGZ. Bd. 89 S. 196 — nur der Preis auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen sein. Aber im vorliegenden Falle bedeute das Verhalten des Klägers noch über die Verordnung hinaus einen Verstoß gegen die guten Sitten. Der Kläger sei bewußt um seines privaten Vorteils willen im Augenblicke nationaler Gefahr den Bestrebungen zum Schutze des Vaterlandes in den Rücken gefallen. Er sei noch darüber hinausgegangen und habe durch arglistige Machenschaften gegenüber der Heeresverwaltung bewirkt, daß diese sich überhaupt auf den Vertrag eingelassen habe. Weil er gewußt habe, daß die Heeresverwaltung unmittelbar mit dem Fabrikanten abschließen wolle, habe er die Beklagte als unmittelbare Verkäuferin vorgeschoben, sich als deren Vertreter aufgespielt und der Heeresverwaltung verschwiegen, daß die Beklagte zu einem erheblich niedrigeren Preise als dem der Heeresverwaltung von ihm berechneten abzuschließen bereit sei und der Überpreis ihm selbst zufalle, so daß in Wahrheit nicht die Beklagte, sondern er selbst als Nichtfabrikant der Heeresverwaltung als Verkäufer gegenüber über gestanden habe. Er habe den von ihm abgeschlossenen Vertrag durch arglistige Täuschung erreicht und könne auch aus diesem Grunde weder der Heeresverwaltung noch der Beklagten gegenüber aus dem Abkommen irgendwelche Rechte herleiten. Wenn die Beklagte sodann durch unmittelbares Abkommen mit der Heeresverwaltung diesen nichtigen und also wirkungslosen Vertrag aufgehoben habe, habe sie nicht will-

fürlich und arglistig zum Schaden des Klägers gehandelt, sondern lediglich das getan, was sich aus den Verhältnissen als Rechtsklage von selbst ergeben habe.

Diese Feststellungen und Ausführungen tragen die getroffene Entscheidung. Entgegen den Ausführungen der Revision spricht der Berufungsrichter mit Recht von „arglistigen Machenschaften“ des Klägers sowie davon, daß in Wahrheit der Kläger die Decken an die Heeresverwaltung verkauft habe. Weil der Kläger wußte, daß die Heeresverwaltung nur von den Erzeugern selbst kaufte oder doch kaufen wollte, gab er, nachdem er die Ware von der Beklagten, der Fabrikantin, zu einem bestimmten Preise gekauft hatte, diese als die Verkäuferin und sich selbst als deren Vertreter aus, und zwar um auf diese Weise, durch bewußte Täuschung über die tatsächlichen Verhältnisse, unter Ausbeutung der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse und unter Schädigung der Allgemeinheit, für sich einen ganz übermäßigen Gewinn (von 42 300 M.) herauszuschlagen. Daß ein solches den sog. Kriegswucher darstellendes Handeln dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden in hohem Maße widerspricht und also gegen die guten Sitten verstößt (§ 138 Abs. 1 BGB.), kann mit Zug nicht in Zweifel gezogen werden.“...